

# **Auszug aus der Niederschrift**

**der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 14.07.2023 im Sitzungsraum  
2, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt**

**- WPA/001/ XIII -**

**Punkt 2: B 23/0253/2**  
**Prüfung der Gemeindewahl vom 14.05.2023**

Die Aufgabe des von der Stadtvertretung am 27.06.2023 gewählten Wahlprüfungsausschusses ist es, gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO), die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu prüfen und der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss zu machen.

Der Ausschuss hat eine Vorprüfung der Wahl aufgrund des § 39 GKWG vorzunehmen. Die neue Stadtvertretung hat gem. § 39 GKWG nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 16.05.2023 das folgende Kommunalwahlergebnis 2023 festgestellt:

Insgesamt erhält die CDU danach 17, die SPD 11, die Grünen 10, die FDP 4, die AfD 5, DIE LINKE 2, die FREIEN WÄHLER 2, die WiN 5 Sitze und dieBasis 1 Sitz.

Dieses Ergebnis wurde am Mittwoch, den 17.05.2023 gem. § 81 Abs. 1 GKWO bekannt gemacht.

In der sich daraus anschließenden Einspruchsfrist vom 23.05.2023 bis 22.06.2023 wurde kein Einspruch eingelegt.

Herr Krebber beantragt in der Sitzung eine Nachzählung der ungültigen Stimmen des Wahlkreises 06, bestehend aus den Wahlbezirken 061 und 062. Begründend führt er aus, dass es sich dort um eine vergleichsweise übermäßige Anzahl an ungültigen Stimmen gekommen sei.

Der Vergleich mit der Anzahl an ungültigen Stimmen in anderen Wahlbezirken ergab keine Notwendigkeit der Überprüfung. Hierunter z.B. die Wahlbezirke 071 mit 9 ungültigen und 072 mit 10.

Nach Rücksprache handelt es sich bei der Überprüfung vielmehr um das knappe Ergebnis zwischen SPD und CDU.

Die Prüfung der entsprechenden Zahlen ergab:

Wahlbezirk 061:

Ungültige Stimmen: 11

Gültige Stimmen: 1.031

SPD Stimmen: 216

CDU Stimmen: 272

Wahlbezirk 062:

Ungültige Stimmen: 2

Gültige Stimmen: 705

SPD Stimmen: 247

CDU Stimmen: 196

Wahlkreis 06 insgesamt:

SPD: 463

CDU: 468

Hieraus folgt eine Differenz von 5 Stimmen im Verhältnis zu den insgesamt 13 ungültigen Stimmen. Dies wurde den Anwesenden mitgeteilt.

**Abstimmung:**

7 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen

Antrag abgelehnt.

Der Stadtvertretung wird empfohlen, folgendes zu beschließen:

1. Die Gemeindewahl vom 14.05.2023 wird gemäß § 39 Ziffer 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) für gültig erklärt. Es liegt keiner der in § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG genannten Fälle vor.

**Abstimmung:**

2 Enthaltungen

einstimmig beschlossen.